

Verwaltungsgericht Aachen

Urteil vom 31.01.2006 - 5 K 3503/04.A

rechtskräftig ja

Sachgebiet: 446

Normen: AsylVfG § 71
AsylVfG § 28 Abs 2
VwVfG § 51 Abs 1
AufenthG § 60 Abs 1
AufenthG § 60 Abs 5

Schlagwörter: Iran
Folgeantrag
Exilpolitische Aktivitäten
Volksmudjahedin
Nationaler Widerstandsrat Iran
Nachfluchtaktivitäten
Abschiebungshindernis

Leitsatz:



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

5 K 3503/04.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

wegen Asylrechts

hat

die 5. Kammer des
VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 31. Januar 2006

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Runte als Einzelrichterin
für R e c h t erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben.

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Juli 2004 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden den Klägern zu 5/6 und der Beklagten zu 1/6 auferlegt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin zu 1. ist am 1975 in und ihr Sohn, der Kläger zu 2., ist am 1999 in Teheran geboren. Die Kläger sind iranische Staatsangehörige. Sie reisten nach ihren Angaben zusammen mit dem Ehemann der Klägerin zu 1. und ihren Schwestern G. und O. B. Q. G1. am 3. Juli 2000 in das Bundesgebiet ein und beantragten am 5. Juli 2000 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Sie machten zur Begründung geltend, ihre Familie gehöre den Modjahedin an. Vor 12 Jahren sei einer der Brüder der Klägerin getötet worden. Ihr

Vater sei in Haft gewesen. Ihr Ehemann sei beim Militär gewesen und habe zusammen mit einem Freund Waffen an die Modjahedin geliefert. Bei der zweiten Lieferung hätten sie erfahren, dass der Freund ihres Mannes verhaftet worden sei. Deshalb hätten sie ausreisen müssen. In der Bundesrepublik sei die Klägerin zu 1. exilpolitisch für die Volksmudjahedin aktiv.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (vormals: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) - Bundesamt - lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 9. November 2001 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Es forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik zu verlassen, und drohte ihnen für den Fall der Nichtbefolgung ihre Abschiebung in den Iran an.

Die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage der Kläger wies das Gericht durch Urteil vom 20. April 2004 (5 K 2179/01.A.A) ab.

Die Kläger beantragten mit Schreiben vom 2. Juli 2004 erneut ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Sie trugen vor, die Klägerin zu 1. sei weiterhin für die Volksmudjahedin aktiv. Sie bereite den Besuch von Demonstrationen der Organisation vor und nehme an Vorbereitungstreffen für politische Aktionen teil. An diesen Treffen könnten nur besonders eingeladene Personen teilnehmen. Sie arbeite mit Führungspersönlichkeiten der Volksmudjahedin zusammen. So habe sie regelmäßig Kontakt zu einer Frau B1. , die die Aktionen der Volksmudjahedin (VM) im Umkreis von Köln organisiere. Sie habe zweimal an Vorbereitungstreffen teilgenommen, bei dem zweiten am 26. Juni 2004 seien ca. 60 Personen da gewesen. Sie Sorge dafür, dass Personen aus Düren und Umgebung zu Demonstrationen der VM reisten, so zu der Demonstration am 5. Mai 2004 in Berlin aus Anlass des Besuchs des iranischen Außenministers in Deutschland. Sie habe Parolen und Organisationsfahnen an die Teilnehmer verteilt. Sie habe auch die Anreise von Düren aus zu einer Protestaktion am 20. Mai 2004 vor der französischen Botschaft in Berlin organisiert. Sie verfüge schließlich über eine Videokassette, die sie dabei zeige, wie sie einen Blumenstrauß der Führerin der VM, Frau Rajavi, übergebe. Sie erhalte auch unmittelbar von Frau Rajavi Post.

Das Bundesamt lehnte den Asylfolgeantrag der Kläger mit Bescheid vom 28. Juli 2004 ab.

Die Kläger haben am 4. August 2004 Klage erhoben. Sie machen zur Begründung geltend, es sei davon auszugehen, dass die Klägerin aufgrund ihrer Teilnahme an Vorbereitungstreffen der VM, die von dem iranischen Geheimdienst intensiv beobachtet würden, den iranischen Behörden bekannt sei. Sie nehme weiterhin an Demonstrationen teil und organisiere auch Büchertische. Bei einer Demonstration der VM in Brüssel habe sie Geld gesammelt und Bücher und Zeitungen der VM verkauft. Im Oktober 2004 habe sie an einer Protestaktion gegen die Hinrichtung von Frauen teilgenommen. Sie habe in einer gestellten Szene eine Person dargestellt, die hingerichtet wurde. Über diese Aktion sei in der Zeitung "Mojahed" berichtet worden. Sie arbeite auch für den Menschenrechtsverein für iranische Migranten. Im März 2005 habe sie eine Glückwunschkarte zum Neujahrsfest von Frau Rajavi erhalten. Sie arbeite nahezu täglich mit der Organisation des Nationalen Widerstandsrates Irans zusammen. Sie besuche das Büro in Köln in der Nähe des Neumarktes. Für dieses beteilige sie sich an Öffentlichkeitsarbeiten und sammle Unterschriften und Geld. Während Demonstrationen nehme sie nicht nur daran teil, sondern organisiere die Reihen der Teilnehmer. Sie führe Kontrollen im Sicherheitsbereich mit durch und helfe beim Bühnenaufbau mit. Sie stehe bei den Demonstrationen in der ersten Reihe.

In der mündlichen Verhandlung haben die Kläger die Klage des Klägers zu 2. insgesamt und die Klage der Klägerin zu 1. insoweit zurückgenommen, als sie auf die Verpflichtung der Beklagten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen, gerichtet war.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Juli 2004 zu verpflichten, hinsichtlich der Klägerin zu 1. festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Die Beklagte, die nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, hat schriftsätzlich Klageabweisung beantragt.

Zur Begründung beruft sie sich auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Die Klägerin zu 1. ist in der mündlichen Verhandlung ausführlich angehört worden. Wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung Beweis erhoben durch Vernehmung des Herrn . . . als Zeugen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird ebenfalls auf die Sitzungsniederschrift Verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem und in dem Verfahren 5 K 2179/01A sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge ergänzend Bezug genommen; ferner auf eine Zusammenstellung von Auskünften und Erkenntnissen, die in der den Beteiligten vor der mündlichen Verhandlung übersandten Zusammenstellung (Erkenntnisliste) enthalten sind.

Entscheidungsgründe:

Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

Die von der Klägerin aufrecht erhaltene Klage auf Verpflichtung der Beklagten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG -) festzustellen, hat keinen Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 28. Juli 2004 ist insoweit rechtmäßig, § 113 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klägerin hat nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung - vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) - keinen

Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Ihr ist die Berufung auf die im Folgeverfahren geltend gemachten Nachfluchtgründe gemäß § 28 Abs. 2 AsylVfG verwehrt.

Ein Ausländer wird in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung (§ 28 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag und stützt er sein Vorbringen auf Umstände im Sinne des Absatzes 1, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrages entstanden sind, und liegen im Übrigen die Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens vor, kann in diesem in der Regel die Feststellung, dass ihm die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen, nicht mehr getroffen werden.

§ 28 Abs. 1 AsylVfG übernimmt - deklaratorisch - die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Asylrelevanz von Nachfluchtgründen in das einfache Gesetzesrecht. Danach setzt das Asylgrundrecht von seinem Tatbestand her grundsätzlich den kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus. Eine Erstreckung auf Nachfluchtgründe kann nur insoweit in Frage kommen, als sie nach dem Sinn und Zweck der Asylverbürgung gefordert ist. Bei subjektiven Nachfluchtstatbeständen, die der Asylbewerber nach Verlassen des Heimatlandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, kann eine Asylberechtigung in aller Regel nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatland vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen,

vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 26. November 1986 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51.

An diese Unterscheidung zwischen regelmäßig unbeachtlichen und ausnahmsweise beachtlichen subjektiven Nachfluchtgründen - objektive Nachfluchtgründe sind von § 28 Abs. 1 AsylVfG von vornherein nicht erfasst - knüpft § 28 Abs. 2 AsylVfG

ersichtlich an und übernimmt die insoweit entwickelten Grundsätze und Abgrenzungskriterien für Fälle, in denen über die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in einem Folgeverfahren entschieden werden soll. Das bedeutet: Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG soll dann, wenn nach Abschluss des ersten Asylverfahrens vom Asylbewerber aus eigenem Entschluss geschaffene Verfolgungsgründe mangels Kausalität zwischen Verfolgung und Flucht in der Regel nicht zur Asylgewährung führen können, auch die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG in der Regel ausgeschlossen sein. Eine Ausnahme gilt - hier wie dort - wenn der Entschluss einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung entspricht,

vgl. Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 12. Juli 2005 - 8 A 780/04.A -, juris.

Hiervon ausgehend kann die Feststellung, dass der Klägerin ein Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zusteht, nicht getroffen werden. Ihr Entschluss, für die Volksmudjahedin politisch aktiv zu werden, entspricht nämlich nach den Feststellungen in den Asylverfahren der Klägerin nicht einer festen, bereits im Herkunftsland betätigten Überzeugung, sondern wurde erst im Bundesgebiet gefasst.

Besondere Umstände, die eine Ausnahme von der gesetzlich angeordneten regelmäßigen Rechtsfolge des § 28 Abs. 2 AsylVfG rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Sie sind insbesondere nicht darin zu erkennen, dass die Klägerin im Folgeverfahren eine exilpolitische Betätigung fortsetzt, welche sie bereits im Asylerstverfahren, wenn auch niedriger profiliert, ausgeübt hatte.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 12. Juli 2005 - 8 A 780/04.A -, juris; a.A. VG Mainz, Urteil vom 5. Oktober 2005 - 7 K 282/05.MZ -, juris, und VG Göttingen, Urteil vom 2. März 2005 - 4 A 38/03 -, juris.

Dass derartige Sachverhalte vielmehr dem Regelfall des § 28 Abs. 2 AsylVfG unterfallen, ergibt sich aus der Begründung der Neufassung des Gesetzes. Sie verfolgt den Zweck, Ausländern den Anreiz zu nehmen, nach unverfolgter Ausreise und abgeschlossenem Asylverfahren aufgrund neugeschaffener Nachfluchtgründe

ein Asylfolgeverfahren zu betreiben, um damit zu einem dauernden Aufenthalt zu gelangen (BT-Drucksache 15/420 S. 109 f.). Danach sollen mit der Regelung die "asylunwürdigen" Verhaltensweisen der sogenannten "risikolosen Verfolgungsprovokation" aus dem sicheren Aufenthaltsstaat heraus getroffen werden. Derjenige, der nach Abschluss seines Asylverfahrens und in Ansehung seiner Ausreisepflicht seine Nachfluchtaktivitäten in erheblicher Weise steigert und hierdurch seine Abschiebung wegen der durch sein Verhalten ausgelösten Verfolgungsgefahr verhindert, provoziert vom sicheren Aufenthaltsstaat aus risikolos seine Verfolgung im Heimatstaat. Ein qualitativer, eine abweichende Behandlung rechtfertigender Unterschied zwischen einem solchen Verhalten und dem Verhalten eines Folgeantragstellers, der erstmals im Folgeverfahren exilpolitisch aktiv wird, ist nicht ersichtlich. Auch bei demjenigen, der erstmals im Asylverfahren politisch aktiv wird und seine Aktivitäten im Folgeverfahren steigert, ist nicht die die Gewährung eines Bleiberechts rechtfertigende Konstellation gegeben, dass das politische Engagement sich als Ausdruck einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung und damit zugleich als Merkmal seiner politisch geprägten Persönlichkeit darstellt. Die hier in Rede stehende Konstellation stellt nach der Erfahrung des Gerichts schließlich auch zahlenmäßig keineswegs einen Ausnahmesachverhalt dar. Die Fälle der Fortsetzung einer exilpolitischen Betätigung machen vielmehr einen erheblichen Anteil der Folgeverfahren von iranischen Asylbewerbern aus.

Die Klage hat jedoch mit dem Hilfsantrag Erfolg.

Insoweit ist der Bescheid des Bundesamtes vom 28. Juni 2004 rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens wegen Feststellung von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind erfüllt, § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die der ablehnenden Entscheidung im Erstverfahren zugrunde liegende Sach- und

Rechtslage hat sich nachträglich zugunsten der Klägerin geändert, § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG. Die Klägerin hat ihre exilpolitischen Aktivitäten nach Abschluss ihres Asylverfahrens nämlich in rechtlich erheblicher Weise gesteigert, so dass eine günstigere Entscheidung über ihr Begehren auf Feststellung von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gerechtfertigt erscheint. Auch die weiteren tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG sind erfüllt.

Mit Blick auf die gesteigerten exilpolitischen Aktivitäten der Klägerin ist nunmehr die Feststellung gerechtfertigt, dass die Klägerin nicht in den Iran abgeschoben werden darf, weil sich aus Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) (Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist, § 60 Abs. 5 AufenthG.

Der Klägerin droht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund ihrer exilpolitischen Aktivitäten bei einer Rückkehr in den Iran unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Eine exilpolitische Tätigkeit ist abschiebungsrechtlich dann relevant, wenn der Asylbewerber nach außen hin in exponierter Weise für eine regimEFEINDLICHE Organisation aufgetreten ist.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 31. Juli 1998 - 9 A 489/98.A -, Beschluss vom 16. April 1999 - 9 A 5338/98.A -.

Denn nur in diesem Fall kann nach der Auskunftslage davon ausgegangen werden, dass die iranischen Behörden überhaupt Kenntnis von den Aktivitäten des Asylbewerbers erlangen und diese zum Anlass von asylrelevanten Verfolgungshandlungen nehmen können. Die bloße Mitgliedschaft des Asylbewerbers in einer Exilorganisation oder die Teilnahme an internen und öffentlichen Veranstaltungen von Exilorganisationen reicht für sich genommen für die Annahme der Gefahr politischer Verfolgung in der Regel nicht aus. Nach der Auskunftslage unterscheiden iranische Stellen je nach Bedeutung der Organisation und der Person sowie der Aktivitäten, ob gegen den Betreffenden vorgegangen wird. Bei aktiven Mitgliedern an exponierter Stelle besteht eine erhöhte Gefährdung. Eine solche Exponiertheit wird angenommen,

wenn der Betreffende Führungsaufgaben in der politischen Organisation wahrnimmt, an Veranstaltungen teilnimmt, welche nur führenden Mitgliedern vorbehalten sind, oder die Verantwortung für Presseerzeugnisse der Organisation übernommen hat.

Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz, Stellungnahme vom 23. August 2000 an das Verwaltungsgericht Potsdam.

Die Klägerin nimmt zwar keine der oben beschriebenen Aufgaben wahr. Demgegenüber rechtfertigen aber die Vielzahl und auch die Art ihrer Aktivitäten die Annahme, dass sie sich aus der Menge der Anhänger ihrer Organisation in solchem Maße herausgehoben hat, dass die iranischen Stellen auf sie aufmerksam geworden sind. Hierbei ist vor allem dem Umstand Bedeutung beizumessen, dass der Verfolgungsdruck im Iran bei den Organisationen am größten ist, die, wie die Volksmudjahedin, aufgrund von Guerilla-Aktivitäten im Iran als terroristisch eingestuft werden,

vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz, Auskünfte vom 1. Oktober 1997 an VG Münster, Auskunft vom 2. Januar 1998 an VG Stuttgart.

Die Klägerin hat sich allerdings nicht bereits dadurch besonders exponiert, dass sie, wie sie sowohl schriftsätzlich als auch in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar geschildert und durch Vorlage von Fotografien belegt hat, über Jahre hinweg regelmäßig an den Veranstaltungen und Demonstrationen der Volksmudjahedin teilgenommen hat. Auch die Betreuung von Büchertischen reicht für sich genommen nicht aus, um die Annahme zu begründen, dass sie in das besondere Augenmerk der iranischen Behörden gelangt wäre. Nichts anderes gilt für das häufige Verteilen von Flugblättern und das Halten von Spruchbändern. Eine besondere Bedeutung misst das Gericht aber dem Umstand bei, dass die Klägerin ihre Aktivitäten in enger Anbindung an das Büro des Nationalen Widerstandsrates Iran, dem politischen Arm der Volksmudjahedin, in Köln entfaltet hat. Das Kölner Büro ist nach der Erkenntnislage der Kammer neben Berlin Sitz des Nationalen Widerstandsrates Iran in Deutschland.

Vgl. Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2004, S. 181.

Auch das Bundesamt sieht nach dem Inhalt seines von der Klägerin vorgelegten Widerrufsbescheides vom 10. Januar 2005 in einem anderen Verfahren das Büro des Nationalen Widerstandrates Iran in Köln als eine der wichtigsten VM-Basen in Europa an. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass dieser Sitz der Volksmudjahedin von den iranischen Behörden intensiv beobachtet und – zutreffenderweise - als zentrale Einrichtung dieser Exilopposition angesehen wird. Nach ihren ausführlichen Berichten, an deren Glaubhaftigkeit das Gericht keinen Zweifel hat, und auch nach den überzeugenden Bekundungen des Zeugen B2. L. , der beinahe täglich in Büro der Organisation in Köln tätig ist, verkehrt die Klägerin regelmäßig und seit Jahren im Büro in Köln, um dort Anweisungen für anstehende Aktivitäten entgegenzunehmen und Aktionen mitvorzubereiten. So bekundete der Zeuge eindrucksvoll, dass die Klägerin zu einem besonders aktiven Unterstützerkreis zu zählen sei und er nicht einmal zehn Personen benennen könne, die vergleichbar aktiv seien. Auch habe die Klägerin ohne weiteres Zutritt zu dem Büro, ohne dass sie einer Einladung, wie sonst üblich, bedürfe. Nach den substantiierten und insgesamt glaubhaften Angaben der Klägerin ist sie, soweit es die Betreuung ihres Kindes zulässt, ständig für die Organisation unterwegs. So wird sie von dem Büro in Köln aus mit immer wechselnden Aufgaben wie zuletzt zusammen mit einer „Schwester“ der Organisation mit der mehrtägigen Unterschriften- und Geldsammlung in Berlin betraut. Der Umstand, dass die Klägerin auf entsprechende Befragung nur wenige Angaben zu den in dem Büro regelmäßig verkehrenden Personen und der Struktur der Organisation machen konnte, wirkt sich nicht zu ihrem Nachteil aus. Im Gegenteil macht er die Angaben der Klägerin umso glaubhafter, als hierdurch die streng konspirative Struktur der Organisation bestätigt wird.

Das Gericht geht davon aus, dass die Klägerin aufgrund ihrer intensiven Unterstützertätigkeit in unmittelbarem Umfeld des Sitzes des Nationalen Widerstandsrates Iran in Köln den iranischen Behörden aufgefallen ist und dass sie von diesen als Insiderin der in besonderem Maße unter Beobachtung stehenden Organisation angesehen werden dürfte.

Vgl. auch Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 26. April 2004 gegenüber dem Verwaltungsgericht Aachen.

Dabei kommt besonders erschwerend hinzu, dass die Klägerin in der Bundesrepublik in eine Familie eingebunden ist, die aufgrund ihrer Aktivitäten für die Volksmudjahedin im Iran Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AuslG genießen. Es ist davon auszugehen, dass die Klägerin als nunmehr ebenfalls politisch aktives Mitglied einer bereits im Iran als Oppositionelle aufgefallenen Familie das besondere Interesse der iranischen Behörden geweckt hat.

Darauf ob die Klägerin tatsächlich über die iranischen Sicherheitskräfte interessierende Kenntnisse verfügt, kommt es nicht an. Für die Annahme einer Verfolgungsgefahr reicht es vielmehr aus, dass sie über wichtige Informationen verfügen könnte. In einer solchen Konstellation muss damit gerechnet werden, dass die iranischen Behörden versuchen werden, das vermutete Wissen des Asylbewerbers auf jede erdenkliche Art und Weise und auch unter Einsatz menschenrechtswidriger Behandlung herauszubringen.

Vgl. Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 26. April 2004 gegenüber dem Verwaltungsgericht Aachen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO, 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Kasernenstraße 25, 52064 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

Bei der Antragstellung und der Antragsbegründung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen; die Vertretung kann auch durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes erfolgen, der die Befähigung zum Richteramt hat. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.